Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4503**

16. Wahlperiode 05. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4317 –

Umsetzung des IMK-Beschlusses zur sogenannten Bleiberechtsregelung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 16./17. November 2006 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) einen Beschluss über die Gewährung eines Bleiberechts für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet beschlossen. Insgesamt hat die IMK eine Regelung getroffen, die viele Restriktionen enthält. Neben dem Nachweis eines Arbeitsplatzes führt ein langer Katalog an Ausschlussgründen dazu, dass voraussichtlich 80 bis 90 Prozent der Geduldeten keine Chance auf ein Bleiberecht haben werden. So müssen die Flüchtlinge mit Familie seit sechs Jahren ununterbrochen in der Bundesrepublik leben. Bei Alleinstehenden sind es acht Jahre. Darüber hinaus müssen sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Können sie bis Ende September 2007 einen dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz und Deutschkenntnisse vorweisen, erhalten sie ein auf zunächst zwei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht. Weitere Anforderungen sind eine ausreichend große Wohnung, für die Kinder ein Nachweis des Schul- bzw. Kitabesuchs und die Vorlage eines Passes, Straffreiheit und keine Mitwirkungsverweigerung usw.

Expertinnen/Experten rechnen mit lediglich ca. 20 000 Personen, die einen Arbeitsplatz vorweisen können und die entsprechenden Mindestaufenthaltszeiten erfüllen und damit sofort eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten können (AP vom 20. November 2006). Niedersachsens Innenminister Uwe Schünemann (CDU) glaubt ebenfalls, dass lediglich rund 20 000 Flüchtlinge mit Duldung sofort unter die beschlossene Regelung fallen und teilt damit die Auffassung des Innenministers von Bayern, Günther Beckstein (CSU), der die Zahl im „unteren fünfstelligen Bereich“ sieht („Ab Montag sicheren Aufenthalt“, in: Berliner Zeitung vom 18. November 2006, S. 8). Das wäre eine Quote von gerade einmal 10 Prozent, die im Interesse der Betroffenen nicht hinnehmbar ist. An dieser grundsätzlich negativen Bewertung ändert sich nichts, wenn davon ausgegangen wird, dass in einem zweiten Schritt weitere 40 000 potenziell ein Bleiberecht erhalten könnten, sofern sie bis zum 30. September 2007 über einen Arbeitplatz ihren Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen bestreiten können („Ab Montag sicheren Aufenthalt“, in: Berliner Zeitung vom 18. November 2006, S. 8). Entscheidenden Einfluss auf die Zahl von Bleibe-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Februar 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rechtserteilungen hat die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern und damit, wie diese die vereinbarten Regelungen interpretieren.

Die Bundesregierung soll im Aufenthaltsrecht „schnellstmöglich eine großzügige gesetzliche Bleiberechtsregelung bei geduldeten Menschen verankern". Dies fordert die Fraktion DIE LINKE. in einem Antrag (Bundestagsdrucksache 16/3912). So soll eine Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitsmarktzugang grundsätzlich nach fünf Jahren geduldetem oder gestattetem Aufenthalt, bei Familien nach drei Jahren, erteilt werden. In Härtefällen müsse der Aufenthalt auch früher erlaubt werden können, etwa bei minderjährigen, unbegleitet eingereisten Flüchtlingen, bei traumatisierten Kriegs- und Gewaltopfern, bei Opfern rassistischer Gewalt in Deutschland sowie bei Opfern von Zwangsheiraten und Menschenhandel oder davon bedrohten Menschen. Dabei dürfe der Nachweis von Integrationsleistungen wie Sprachkenntnissen oder Schulzeugnissen sowie der Nachweis einer Erwerbstätigkeit keine Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer Sitzung am 17. November 2006 einen Bleiberechtsbeschluss gefasst, nach dem langjährig im Bundesgebiet geduldete und hier integrierte ausreisepflichtige Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

Die Bundesländer haben zur Umsetzung des Beschlusses der Innenministerkonferenz Anordnungen erlassen. Sie sind nicht verpflichtet, den Beschluss der Innenministerkonferenz in ihren Anordnungen wörtlich zu übernehmen. Vielmehr steht den Ländern bei der Umsetzung ein gewisser Gestaltungsspielraum zu.

Die Innenministerkonferenz hat in dem Beschluss ihrer Zuversicht Ausdruck verliehen, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betreffenden Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung für die Arbeitsplatzsuche bis zum 30. September 2007 sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der „Bleiberechtsregelung" der IMK vom 16./17. November 2006 von Ausreisepflichtigen in den Bundesländern gestellt und bearbeitet worden (bitte entsprechend den Bundesländern aufgeteilt nach positiver und negativer Bescheidung sowie offenem Antragsverfahren aufgeschlüsselt auflisten)?

Die der Bundesregierung vorliegenden Angaben über die nach dem Bleiberechtsbeschluss gestellten Anträge und dazu bereits getroffenen Entscheidungen für den Zeitraum vom 20. November 2006 bis 31. Dezember 2006 sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen (Anlage).

2. Inwieweit ist für die Bundesregierung die ethnische Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit ein sachgerechtes Kriterium, um per se eine Personengruppe unter den Verdacht zu stellen, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden und sie entsprechend bei der Umsetzung der Bleiberechtsregelung in einzel-

nen Bundesländern wegen vermeintlicher Bezüge zu Extremismus und Terrorismus pauschal und generell herauszunehmen?

Die Bleiberechtsregelung der Innenminister und Senatoren für Inneres der Länder und des Bundes vom 17. November 2006 enthält kein Kriterium, das eine Personengruppe wegen ihrer ethnischen Herkunft oder Staatsangehörigkeit per se unter den Verdacht stellt, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Nach der Bleiberechtsregelung sind Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.

3. Inwieweit werden in den Bundesländern im Rahmen der Umsetzung des IMK-Beschlusses zur Bleiberechtsregelung bspw. Kurdinnen und Kurden bzw. irakische Staatsangehörige pauschal und generell von der Möglichkeit des Erhalts einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung enthalten die Erlasse der Länder zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz keine Festlegung, nach der Kurden bzw. irakische Staatsangehörige pauschal und generell von der Möglichkeit des Erhalts einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen werden.

4. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass die Anträge wegen nicht vorliegender Pässe negativ beschieden wurden, obwohl einige Botschaften (z. B. Iran) regelmäßig die Ausstellung von Pässen verweigern?

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass den unter Frage 4 angesprochenen Antragstellerinnen und Antragstellern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen der oben genannten Bleiberechtsregelung erfüllen?

Die ausreisepflichtigen Ausländer, die aufgrund der Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, müssen die in § 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgeschriebene Passpflicht erfüllen. Verfügen sie über keinen gültigen Pass, sind sie gehalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht tatsächlich unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (§ 48 AufenthG und § 5 der Aufenthaltsverordnung).

6. Wie viele Ausreisepflichtige haben sich bei den Arbeitsagenturen als arbeitsuchend gemeldet, seit dem die Bundesagentur für Arbeit Ende Dezember 2006 die Vermittlerinnen und Vermittler angewiesen hat, die berechtigten Ausländerinnen und Ausländer in die Vermittlungsbemühungen einzubeziehen (epd vom 4. Januar 2007)?

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit haben sich im Berichtsmonat Januar 2007, der den Zeitraum vom 15. Dezember 2006 bis 16. Januar 2007 erfasst, insgesamt 622 Geduldete bei den Agenturen für Arbeit arbeitsuchend gemeldet. In dieser Zahl sind die Geduldeten nicht enthalten, die sich bei den zugelassenen kommunalen Trägern arbeitsuchend gemeldet haben. Wegen fehlender statistischer Differenzierung kann keine Aussage darüber getroffenen werden, ob es sich bei den erfassten Personen allesamt um von der Bleiberechtsregelung begünstigte Geduldete handelt. Die Angaben sind außerdem bisher statistisch nicht näher validiert worden.

7. Wie viele der unter Frage 7 genannten Ausreisepflichtigen sind seit Ende Dezember 2006 in offene Stellen vermittelt worden?

Im Berichtszeitraum Januar 2007 haben insgesamt 110 Geduldete eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden. Davon wurden 5 Geduldete von den Agenturen für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaften vermittelt. Auch diese Angaben sind allerdings bisher nicht näher validiert. Ob es sich dabei um Personen handelt, die sich im Dezember arbeitsuchend gemeldet haben, wird statistisch nicht erfasst, so dass darüber keine Aussage getroffen werden kann. Dies gilt auch für die Frage, wieweit es sich dabei um Geduldete handelt, die unter die Bleiberechtsregelung der IMK fallen.

8. Inwieweit gibt es für die Überprüfung der Arbeitsbedingungen nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (durchschnittlich) einzuhaltende Fristen bzw. sofern es keine gibt, inwieweit wäre dies notwendig, um auszuschließen, dass Arbeitsverträge nur deshalb nicht zustande kommen, weil es entsprechende Verzögerungen bei der Überprüfung gibt?

Es gibt keine festgelegte Frist für die Überprüfung der Arbeitsbedingungen nach § 39 Abs. 2 AufenthG. Auf die vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes geltende Frist für die Arbeitsmarktprüfungen der BA wurde verzichtet, um das Zustimmungsverfahren zu beschleunigen.

9. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass im Rahmen der Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Bleiberechtsregelung, Ausreisepflichtige (bspw. Familien mit Kindern), die einen Arbeitsplatz finden, der nicht ganz zur Lebensunterhaltssicherung ausreicht, dem kompletten Prüfprogramm inkl. Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG unterliegen?

Der Umfang der Prüfpflicht der Bundesagentur für Arbeit hängt davon ab, ob es sich bei den Ausländern um eine vom Bleiberechtsbeschluss begünstigte Person handelt. Teilt die Ausländerbehörde der Agentur für Arbeit im Rahmen des one-stop-governments mit, dass der Ausländer vom Bleiberecht begünstigt ist, erfolgt derzeit keine Vorrangprüfung.

10. Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung, eine bundesweite gesetzliche Regelung im Kabinett zu beschließen bzw. bis wann soll diese in den Deutschen Bundestag eingebracht werden?

Die Abstimmungen über eine gesetzliche Bleiberechtsregelung sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

11. Inwieweit sollen die Verhandlungen über eine gesetzliche Bleiberechtsregelung für Ausreisepflichtige aus den übrigen Verhandlungen zum Zuwanderungsgesetz ausklammert werden?

12. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung für den Fall, dass eine gesetzliche Regelung erst nach dem 30. September 2007 in Kraft tritt, Vorkehrungen zu treffen, damit Ausreisepflichtige nicht wie vor dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 ohne eine Bleiberechtsperspektive verbleiben müssen oder sogar abgeschoben werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Familien auch dann ein Bleiberecht nach der Bleiberechtsregelung erhalten sollten, wenn der Asylantrag eines (womöglich minderjährigen) Familienmitglieds nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVerfG) als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde?

Nach dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz steht allein die Ablehnung des Asylantrages eines Familienmitglieds nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Familie grundsätzlich nicht entgegen. Maßgebend ist, dass kein Ausschlussgrund der Bleiberechtsregelung vorliegt.

14. Inwieweit sieht die Bundesregierung im Zusammenhang des Ausschlusses von Familienangehörigen bei Straftaten Einzelner gemäß II.6.6. des IMK-Beschlusses zur Bleiberechtsregelung, das Problem, Familienmitglieder in Sippenhaftung zu nehmen?

Bei der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz handelt es sich um eine Regelung, nach der ausreisepflichtigen Personen eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden kann, obwohl die gesetzlich festgelegten Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Jedoch müssen dafür bestimmte, in der Regelung genannte Voraussetzungen erfüllt sein. So ist festgelegt, dass bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie erfolgt. Ausnahmen sind z. B. zur Vermeidung einer besonderen Härte möglich. Auch die in Ausnahmefällen mögliche Trennung der Kinder von den Eltern ist in der Regelung ausdrücklich genannt.

Die Bundesregierung sieht in diesem Zusammenhang nicht, dass Familienmitglieder damit haftbar gemacht werden. Sie können nur grundsätzlich nicht von der Regelung begünstigt werden.

15. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Familien auch dann eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Umsetzung des IMK-Beschlusses zur Bleiberechtsregelung in den Bundesländern erhalten, wenn mindestens ein minderjähriges Kind mangels freier Plätze nicht den Kindergarten besucht?

Wenn ein minderjähriges Kind den Kindergarten mangels freier Plätze nicht besucht, die anderen Voraussetzungen aber erfüllt sind, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die betreffende Familie grundsätzlich möglich. Einige Länder haben diesen Fall ausdrücklich in ihre Anordnungen aufgenommen.

Anlage

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

Zeitraum 20.11. - 31.12.2006

Bundesland	Anträge auf Aufenthalts-erlaubnis	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse	Erteilte Duldungen bis 30.09.2007	abgelehnte Anträge
BW	5533	21	110	55
BY	2000	78	153	102
BE	866	0	13	51
HB	50	28	8	2
BB	286	0	7	0
HH	772	1	0	9
HE	3474	62	196	3
MV	82	0	0	8
NI	1641	69	1523	49
NW	11724	152	1543	139
RP*	0	0	0	0
SL	174	0	0	0
SN*	0	0	0	0
ST	526	1	24	2
SH	435	23	12	9
TH	331	18	40	0
Gesamt	**27894**	**453**	**3629**	**429**

* Sachsen - entspr. Verwaltungsvorschrift erst zum 19.01.2007 in Kraft getreten

* Rheinland-Pfalz - für den Erhebungszeitraum liegen keine Zahlen vor



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333